

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER RIS RUBBER N.V.

1. Definitionen

- 1.1 AGB: diese vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 1.2 Vertrag: jeder Vertrag über einen Kauf und Verkauf und/oder über die Annahme von Arbeiten oder ein andersartiger Vertrag, den wir mit einem Unternehmer abschließen, sowie alle sich daraus ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Verträge und/oder Verbindlichkeiten;
- 1.3 Angebot: jedes Angebot, das wir einem (potenziellen) Abnehmer unterbreiten;
- 1.4 Wir: Mitglied des NRK, der diese Bedingungen einsetzt und bei Verträgen als Verkäufer, Lieferant und/oder Unternehmer sowie bei Angeboten als Anbieter auftritt;
- 1.5 Abnehmer: jeder, der mit uns einen Vertrag im Sinne von Absatz 1.2 abschließt oder von uns ein Angebot im Sinne von Absatz 1.3 erhält;
- 1.6 Tage: alle Kalendertage;
- 1.7 Reklamationen: alle Einwände des Abnehmers im Zusammenhang mit Qualität und/oder Quantität der gelieferten Erzeugnisse;
- 1.8 Unser Lager: unser Betriebsgebäude und/oder unsere Betriebsgelände und/oder andere Orte, wo wir die zu liefernden Erzeugnisse aussondern und zum Versand bereitlegen.

2. Gültigkeit

- 2.1 Diese AGB gelten für alle Verträge, die wir abschließen. Weiterhin gelten die AGB für alle Angebote, die wir unterbreiten.
- 2.2 Auf Verträge mit uns und für Angebote durch uns können ungeachtet des Zeitpunkts des Verweises keine anderen AGB, etwa die des Abnehmers, angewendet werden, es sei denn, wir haben ausdrücklich dem Abnehmer gegenüber schriftlich erklärt, dass wir mit der Gültigkeit dieser anderen AGB einverstanden sind. Diese Zustimmung führt niemals dazu, dass die Bedingungen des Abnehmers auch auf andere Verträge zwischen uns und ihm angewandt werden können.
- 2.3 Bestimmungen aus diesen AGB gelten nicht, falls und sofern zwingend rechtliche Vorschriften dieser Gültigkeit entgegenstehen. Falls eine Bestimmung aus diesem Grunde unter bestimmten Umständen nichtig sein sollte, gilt die für uns günstige Regelung, und alle übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt gültig.

- 2.4 Von den AGB kann im Übrigen nur nach schriftlicher und von beiden Parteien unterzeichneter Erklärung abgewichen werden.

3. Angebote/Zustandekommen

- 3.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Wenn in Angeboten eine Frist angegeben ist, ist diese Frist lediglich für den Abnehmer verbindlich. Wir können unser Angebot noch innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Bestätigung widerrufen.
- 3.2 Vorbehaltlich der in Absatz 3.1 genannten Widerrufsmöglichkeit kommt ein Vertrag dann zustande, wenn wir vom Abnehmer eine rechtzeitige, schriftliche und vollständige Angebotsannahme erhalten haben. Sofern der Abnehmer unser Angebot mit Abweichungen von nachgeordneter Bedeutung annimmt, sind diese Abweichungen nicht Bestandteil des Vertrages mit uns, und es kommt ein Vertrag im Sinne unseres Angebots zustande.
- 3.3 Gleichzeitig kommt ein Vertrag dadurch zustande, dass wir Erzeugnisse im Sinne des zugehörigen Lieferscheins/der zugehörigen Rechnung liefern.

4. Preise

- 4.1 Wenn nicht explizit etwas anderes mit dem Abnehmer vereinbart wurde, wird für jeden Auftrag mit dem Abnehmer eine Preisvereinbarung getroffen.
- 4.2 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, darüber hinaus anderer Steuern und Abgaben. Kosten für die Beförderung und für die Versicherung werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.
- 4.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise einschließlich Verpackungsmaterial.
- 4.4 Berechnetes Verpackungsmaterial muss innerhalb von 14 Tagen Frei Haus an uns zurückgeschickt werden.
- 4.5 Soweit als möglich werden die Wünsche des Abnehmers hinsichtlich der Art und Weise der Verpackung berücksichtigt. Wenn diese Wünsche nicht erfüllt werden, begründet dies keinen Schadensersatz unsererseits an den Abnehmer.
- 4.6 Wir haben das Recht, angemessene Kostenanhebungen in Rechnung zu stellen, wozu auch Anhebungen bei den Rohstoffpreisen, den Energiekosten, den Frachttarifen, den Import- und Exportabgaben und anderen Abgaben und/oder Steuern usw. im Inland oder Ausland und/oder Lohnerhöhungen, Gehaltserhöhungen und Erhöhungen von Sozialabgaben aufgrund allgemeiner Regelungen oder aufgrund von zustande gekommenen Tarifverträgen und/oder Kostensteigerungen durch Wechselkursschwankungen – dies nach Zustandekommen des Vertrags – zählen. Wir werden den Abnehmer schriftlich über diese zusätzliche Berechnung informieren.
- 4.7 Preise in unseren Angeboten gelten ausschließlich für die dazu genannten Mengen.

5. Werkzeuge und Modelle

- 5.1 Formen, Matrizen, Spritzplatten, Stempel, Werkzeuge, Zeichnungen usw., die von uns

oder in unserem Auftrage angefertigt wurden, sind und bleiben unser Eigentum, auch wenn wir eine Kostenbeteiligung erhalten haben.

Eventuell vom Abnehmer zusätzlich gelieferte Formen, Matrizen, Spritzplatten, Stempel, Werkzeuge, Zeichnungen usw. werden zurückgeschickt, nachdem der Abnehmer alle seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat.

- 5.2 Wenn die Formen, Matrizen, Spritzplatten, Stempel, Werkzeuge, Zeichnungen usw. ersetzt werden müssen, wird der dann gültige Preis in Rechnung gestellt. Ersatz erfolgt nach Zustimmung durch den Abnehmer.

6. Zur Bearbeitung zugeschickte Erzeugnisse

- 6.1 Uns zur Bearbeitung zugeschickte Erzeugnisse werden auf Rechnung und Risiko des Abnehmers befördert.
- 6.2 Wir sind nicht für Schäden haftbar, die während der Produktion und Bearbeitung an den uns zur Bearbeitung zugeschickten Erzeugnissen entstehen, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass wir vorsätzlich oder grob nachlässig gehandelt haben.
- 6.3 Der im vorigen Absatz genannte Nachweis muss uns schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Rücklieferung oder dann, falls keine Rücklieferung erfolgt, innerhalb von 21 Tagen nach Entstehung des Schadens mitgeteilt werden.
- 6.4 Der in 6.2 genannte Schaden ist als Geldbetrag niemals höher als der Warenwert der uns zur Bearbeitung zugeschickten Erzeugnisse.

7. Lieferung

- 7.1 Wenn keine andere Lieferung vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung dadurch, dass wir die Erzeugnisse in unserem Lager separieren und zum Versand bereitlegen; der Abnehmer wird darüber in Kenntnis gesetzt.
- 7.2 Das Risiko im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten geht nach Lieferung stets auf den Abnehmer über.
- 7.3 Falls Produkte, die von uns geliefert wurden, aufgrund von Umständen, für die wir nicht verantwortlich sind, nicht bis zum Zielort befördert werden können, werden wir die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers lagern.
- 7.4 Die Wahl des Transportmittels steht uns frei.
- 7.5 Wir haben das Recht, in Teilen zu liefern.
- 7.6 Wir haben das Recht, gegen Nachnahme zu liefern.
- 7.7 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte Lieferfrist durch uns garantiert wurde, können zugesagte Lieferfristen nie als Ausschlussfrist betrachtet werden. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Lieferung muss uns der Abnehmer schriftlich in Verzug setzen und uns gleichzeitig eine angemessene Frist gewähren, nachträglich unseren Lieferverpflichtungen nachzukommen, ohne dass der Abnehmer und/oder Dritte irgendwelche Ansprüche auf Schadensersatz uns gegenüber geltend machen können. Dieser Absatz gilt dann nicht, wenn es sich um eine ggf. dauerhafte, uns nicht zuzuschreibende Ursache im Sinne von Artikel 8 handelt.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Falls wir aufgrund einer uns nicht zuzuschreibenden dauerhaften Ursache unseren Verpflichtungen nicht nachkommen können, haben wir das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist durch schriftliche Erklärung den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen gegenüber dem Abnehmer verpflichtet wären, (das Gleiche gilt für Schadensersatz mit entgangenen Vorteilen).
- 8.2 Zu den nicht uns zuzuschreibenden Ursachen im Sinne von Absatz 1 zählen: jeder Umstand, sowohl vorhergesehen als unvorgesehen, infolgedessen die Erfüllung des Vertrages vom Abnehmer nicht mehr verlangt werden kann, wozu gehören: Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Brand, Werksstörung, Streik, Blockaden, Ausschluss, Verkehrsstörung, Naturkatastrophen, Epidemie, Explosionen, Störungen bei der Belieferung mit Rohstoffen/Halbfabrikaten, Krankheit von Personal, nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen durch Subunternehmer/Unternehmer.
- 8.3 Ein uns nicht zuzurechnender Umstand gilt als dauerhaft, wenn die betreffende Leistung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eintreten des Umstands erbracht werden kann.
- 8.4 Wenn die Leistung innerhalb von 60 Tagen erbracht werden kann, ist die Ursache nicht dauerhaft und weder wir noch der Abnehmer können den Vertrag auflösen. Unsere Verpflichtungen im Hinblick auf die Leistung werden ausgesetzt, ohne dass wir gegenüber dem Abnehmer zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen, auch nicht im Zusammenhang mit entgangenen Vorteilen, verpflichtet sind.

9. Konkurs usw.

- 9.1 Bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Liquidation des Abnehmers oder der direkten oder indirekten Übernahme des Betriebs des Abnehmers durch Dritte haben wir das Recht, ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wobei die Entscheidung darüber ausschließlich uns obliegt. Eventuell bei uns lagernde Erzeugnisse können wir nach eigener Entscheidung behalten.
- 9.2 Wir haben Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit oder aufgrund der unter 9.1 genannten Umstände, ohne dass wir selbst zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen verpflichtet wären.

10. Sicherheiten

- 10.1 Wir haben jederzeit das Recht, vom Abnehmer Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Wenn sich der Abnehmer weigert oder es unterlässt, innerhalb der von uns genannten Frist Sicherheiten beizubringen, haben wir das Recht, durch schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Sofern wir bereits Produkte an den Abnehmer geliefert haben, hat er die Pflicht, uns diese innerhalb von fünf Tagen nach der Erklärung zurückzusenden. Weiterhin ist er verpflichtet, alle Schäden, die uns aufgrund der Weigerung oder Unterlassung entstehen, zu ersetzen.
- 10.2 Falls ein Abnehmer einen Auftrag ganz oder teilweise annulliert, hat er die Pflicht, alle Schäden, die sich für uns durch diese Annullierung ergeben, zu ersetzen.

11. Bezahlung

- 11.1 Bezahlungen müssen ohne Kosten und ohne jeglichen Nachlass und ohne Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, es sei denn, der Abnehmer hat liquide Forderungen an uns und möchte diese aufgrund eines entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge ihm zustehenden Rechts verrechnen und er hat uns schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Datum unserer Rechnung darüber informiert.
- 11.2 Die Zahlung muss in der von uns in Rechnung gestellten Währung in unserem Büro oder auf eines unserer Bank- oder Postbankkonten erfolgen.
- 11.3 Zahlungen dienen stets zur Begleichung fälliger Kosten, dann zur Begleichung von Zinsen und anschließend zur Begleichung fälliger Rechnungen, dies in der Reihenfolge ihres Alters, auch wenn der Abnehmer mitteilt, dass sich seine Zahlung auf andere Rechnungen und/oder Schulden beziehen soll.
- 11.4 Wenn der Abnehmer nicht rechtzeitig zahlt, befindet er sich ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und er hat uns Zinsen in Höhe vom 1,5-fachen der gesetzlichen Zinsen über den Rechnungsbetrag für jeden Monat oder Teil eines Monats zu zahlen, um den die Zahlungsfrist in Absatz 11.1 überschritten wird.
- 11.5 Wenn der Abnehmer mehr als 15 Tage in Verzug ist, haben wir das Recht, Inkassomaßnahmen zu ergreifen. In diesem Falle muss der Abnehmer die uns entstehenden außergerichtlichen Inkassokosten im Sinne des Inkassotarifs der niederländischen Anwaltskammer ersetzen, wobei als Minimum € 1.000,- gelten.
- 11.6 Wenn der Abnehmer im Zusammenhang mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug ist, befindet er sich auch im Zusammenhang mit allen Forderungen, die wir ihm gegenüber haben, in Verzug. Die Absätze 11.4 und 11.5 gelten entsprechend.

12. Eigentumsvorbehalt/besitzloses Pfandrecht

- 12.1 Alle von uns dem Abnehmer gelieferten Produkte bleiben unser Eigentum, bis der Abnehmer alle unsere Forderungen im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Verdingungsverträgen bezüglich dieser Produkte und der daran durchgeführten Arbeiten, die zuzüglich Zinsen und Kosten, und alle unsere übrigen Forderungen im Zusammenhang mit seiner Nichterfüllung der Verträge erfüllt hat.
- 12.2 Wenn der Abnehmer aus von uns gelieferten Produkten, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ein neues Produkt herstellt, handelt er bei dieser Maßnahme in unserem Auftrag und lagert das Produkt für uns. Er wird erst Eigentümer dann, wenn der Eigentumsvorbehalt hinfällig ist, weil alle unsere Forderungen erfüllt sind.
- 12.3 Sofern wir noch andere Forderungen an den Abnehmer haben als die, die in Absatz 12.1 genannt sind, und falls wir dem Abnehmer Produkte geliefert haben, die keinem Eigentumsvorbehalt unterliegen, bestellt der Abnehmer als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unseren Gunsten ein besitzloses Pfandrecht auf diese Produkte; wir werden dieses besitzlose Pfandrecht anerkennen.
Der Abnehmer wird uns auf erste Aufforderung hin eine Bestätigung der Bestellung des Pfandrechts unterschreiben.
Er garantiert, dass er zur Verpfändung der Produkte berechtigt ist, und dass auf diese Produkte, abgesehen von unseren Ansprüchen, kein Pfandrecht und/oder keine eingeschränkten Rechte bestellt wurden.

- 12.4 Der Abnehmer hat das Recht, alle dem Eigentumsvorbehalt/dem besitzlosen Pfandrecht unterliegenden Produkte normalerweise weiterzuverkaufen oder zu verarbeiten, dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebs.
- 12.5 Falls der Abnehmer die Produkte weiterverkauft, können wir ihn auf einfachen Abruf hin verpflichten, auf seine sich an die Adresse des Käufers daraus ergebende Forderung zu unseren Gunsten ein stilles Pfandrecht zu bestellen.
- 12.6 Der Abnehmer behandelt die in diesem Artikel genannten Produkte wie sein Eigentum. Er versichert die Produkte gegen alle Notfälle, und zwar auf der Grundlage der Rechnungswerte. Der Abnehmer stellt uns auf erste Aufforderung hin die Namen und Adressen der Versicherungen und Kopien der Police zur Verfügung. Weiterhin wird der Abnehmer auf unsere erste Aufforderung hin – sofern dies nicht bereits von Rechts wegen notwendig ist – zu unseren Gunsten ein stilles Pfandrecht auf seine Forderungen an den Versicherer bestellen.
- 12.7 Der Abnehmer kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 12.4 die in diesem Artikel genannten Produkte nicht an Dritte verpfänden oder ihnen in irgendeiner anderen Weise die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt darüber abtreten, übertragen oder diese zu unserem Nachteil einschränken.

13. Qualität und Reklamationen

- 13.1 Wir garantieren während eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach Lieferung die Zweckmäßigkeit der von uns gelieferten Produkte und der dafür verwendeten Materialien, vorausgesetzt, diese Produkte werden in normaler Weise sorgfältig entsprechend unseren Vorschriften und im Rahmen des Zwecks, für den sie hergestellt wurden, verwendet. Diese Garantie gilt dann nicht, wenn wir Produkte liefern, deren Qualität entsprechend ausdrücklicher Vereinbarung geringerwertig ist.
- 13.2 Der Abnehmer wird die Produkte unmittelbar nach Lieferung zählen, abmessen, wiegen und auf sichtbare und einfach festzustellende unsichtbare Mängel hin überprüfen, bevor er sie zur Lagerung oder Nutzung weiterleitet. Wenn die Produkte einmal in Betrieb genommen sind, wird davon ausgegangen, dass sie dem Vertrag entsprechen, es sei denn, das Produkt weist einen nicht einfach festzustellenden Mangel auf. Ein eventuell mit der Sendung mitgelieferter ggf. von uns angefertigter Laborbericht, entlässt den Abnehmer nicht aus seiner Pflicht, die Erzeugnisse im o. g. Sinne zu kontrollieren.
- 13.3 Reklamationen im Zusammenhang mit Mengen, Maßen, Gewichten, sichtbaren und einfach festzustellenden unsichtbaren Mängeln müssen unmittelbar, sofern die Art der Produkte dies mit sich bringt, und in anderen Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Produkte uns schriftlich mitgeteilt werden. Der vorletzte Satz aus Absatz 13.2 gilt entsprechend.
- 13.4 Falls ein von uns geliefertes Produkt innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung einen nicht einfach festzustellenden unsichtbaren Mangel aufweist, muss innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dieses Mangels schriftlich reklamiert werden.
- 13.5 Im Zusammenhang mit Mengen und Gewichten bei allen zu liefernden oder zu bearbeitenden Produkten muss der Abnehmer eine Toleranz von ca.+/- 10 % akzeptieren, wobei im Hinblick auf Farben die in der Branche übliche normale und notwendige Toleranz gilt. Falls der Abnehmer eine bestimmte Shore-Härte vorgeschrieben hat, muss er eine Toleranz von ca.+/- 5 % akzeptieren.
Bei telefonisch erteiltem Auftrag wird für Mengen, Gewichte, Abmessungen und Qualität keine Haftung übernommen. Im Zusammenhang mit den zulässigen Maßabweichungen wird auf die internationale Norm ISO 3302-1 1. Ausgabe 1996, 15. Juli (zu den für die betreffenden Artikel festgestellten Normen) verwiesen. Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten, sofern

bei dem Angebot davon nicht ausdrücklich abgewichen und natürlich, sofern nicht eine gesonderte Spezifikation vereinbart wurde.

- 13.6 Wir sind gegenüber dem Abnehmer verpflichtet, die Produkte, die nicht dem Standard im Sinne von Absatz 13.1 genügen, zu reparieren, auszutauschen oder den Rechnungsbetrag zu erstatten, dies unter der Voraussetzung, dass der Abnehmer rechtzeitig und umfassend im Sinne der Absätze 13.2, 13.3 und 13.4 überprüft und reklamiert.
- 13.7 Produkte können nur dann an uns zurückgeschickt werden, wenn wir damit einverstanden sind und der Art und Weise des Versands schriftlich zugestimmt haben. Die Produkte gehen weiterhin auf Risiko des Abnehmers.
- 13.8 Reklamationen können niemals Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers aufschieben.

14. Haftungseinschränkung/Produkthaftungsrisiko

- 14.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6:185 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind wir zu keinem Zeitpunkt zu weiterreichendem Schadensersatz verpflichtet, als zu der in Artikel 13 Absatz 6 genannten Reparatur oder dem Austausch oder der Rückforderung des Rechnungsbetrags.
- 14.2 Wir sind – ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels – insbesondere nicht für dem Abnehmer oder Dritten entstandene direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, immaterielle Schäden, Schäden verursacht durch Untergebene, Hilfspersonen und/oder Subunternehmer – auch wenn diese Schäden auf Vorsatz und/oder grobes Verschulden zurückzuführen sind – und Schäden, verursacht durch die Verwendung von Hilfserzeugnissen haftbar.
- 14.3 Falls ein Abnehmer von uns gelieferte Produkte weiterverkauft oder aus (auch) von uns gelieferten Produkten neue Produkte fertigt und diese weiterverkauft, hat er die Pflicht, sich adäquat im Hinblick auf das Produkthaftungsrisiko nach Artikel 6:185 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu versichern. Auf unsere erste Aufforderung hin lässt er uns eine Kopie der betreffenden Police zukommen.
- 14.3 Der Abnehmer entlastet uns im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter, sofern wir Kraft des oben Gesagten nicht haftbar sind.

15. Auflösung

In allen Fällen, in denen wir im Rahmen einer schriftlichen Erklärung einen Vertrag mit dem Abnehmer auflösen, ist der Abnehmer verpflichtet, uns alle Schäden, Kosten und entgangene Gewinne zu ersetzen und bereits von uns gelieferte Produkte an uns zurückzusenden. Die Produkte gehen weiterhin auf Risiko des Abnehmers, bis wir diese Produkte entgegengenommen und genehmigt haben.

Die Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und zum Ersatz von entgangenem Gewinn gilt dann nicht, wenn wir den Vertrag aufgrund der Bestimmungen in Artikel 8 aufgrund einer dauerhaften, uns nicht zuzuschreibenden Ursache aufgelöst haben.

16. Verstoß gegen Rechte Dritter

Sofern wir aufgrund des Vertrages Produkte aufgrund von Anweisungen oder Zeichnungen produzieren oder Matrizen, Spritzplatten oder Formen des Abnehmers dafür verwenden, garantiert uns der Abnehmer, dass wir damit nicht gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen. Der einfache Verstoß berechtigt uns dazu, im Rahmen einer schriftlichen Erklärung den Vertrag aufzulösen.

Der Abnehmer entlastet uns im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Verstoß anspruchsberechtigt sind.

17. Besondere Produkte

- 17.1 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart wurde, haben wir das Recht, besondere Produkte, die wir für den Abnehmer herstellen, auch von Dritten herstellen zu lassen.
- 17.2 Der Abnehmer muss Muster der besondern Produkte innerhalb von 14 Tagen nach Versand durch uns genehmigen. Wenn wir nach 14 Tagen keine ablehnende Mitteilung erhalten haben, gelten die Muster als genehmigt.
- 17.3 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind und bleiben alle Modelle, Matrizen, Muster, Spritzplatten, Formen, Zeichnungen und alle anderen Anweisungen im Zusammenhang mit den zu fertigenden besonderen Produkten unser Eigentum.
- 17.4 Kosten im Zusammenhang mit Austausch, Reparaturen und Wartung der Matrizen und Spritzplatten gehen auf Rechnung des Abnehmers.

- 17.5 Zeichnungen, Know-how und Entwürfe, die wir dem Abnehmer zur Verfügung gestellt haben, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder Dritten zur Einsichtnahme überlassen oder zugänglich gemacht werden.
Sie müssen unmittelbar nach der Verwendung an uns zurückgeschickt werden. Durch einfachen Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Abnehmer an uns eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,- pro Ereignis und in Höhe von € 5.000,- für jeden Tag, den der Verstoß andauert, zu zahlen.
- 17.6 Wir haben das Recht, Matrizen und Spritzplatten zu vernichten, ungeachtet der Frage, ob sie unser Eigentum oder Eigentum des Abnehmers sind, wenn diese fünf Jahre lang nicht benutzt wurden. Wir werden den Abnehmer drei Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist schriftlich über unsere Absicht in Kenntnis setzen.
- 17.7 Wenn wir auf Verlangen des Abnehmers Artikel anfertigen, die wir bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht in der entsprechenden Ausführung angefertigt haben, sind wir berechtigt, diese Artikel auch für Dritte anzufertigen, es sei denn, mit dem Abnehmer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wenn wir vereinbart haben, diese Artikel nicht für Dritte anzufertigen, ist diese Vereinbarung dann hinfällig, wenn entweder der Abnehmer diese Artikel (auch) bei einem anderen Hersteller anfertigen lässt oder wenn ein anderer Hersteller vergleichbare Artikel für einen Anderen als den Abnehmer herstellt.

18. Geltendes Recht

Alle mit uns abgeschlossenen Verträge oder sich daraus ergebende Verbindlichkeiten unterliegen – unter Ausschluss der Gültigkeit des Wiener Kaufvertrags von 1980 (“Convention on the International Sale of Goods 1980”) – niederländischem Recht und niederländischem internationalem Privatrecht.

19. Erfüllungsort

Die Verträge gelten als an unserem Sitz erfüllt.

20. Streitfälle

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem mit uns abgeschlossenen Vertrag oder im Zusammenhang mit sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden dem zuständigen niederländischen Gericht und nach niederländischem Recht an unserem Sitz vorgelegt, es sei denn, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist ein anderes Gericht zuständig.

21. Beweis

- 21.1 Im Zusammenhang mit dem pekuniären Umfang der Verpflichtungen voreinander aufgrund der mit uns abgeschlossenen Verträge sind – vorbehaltlich eines Gegennachweises durch alle Instanzen – unsere buchhalterischen Daten ausschlaggebend.
- 21.2 Vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Abnehmer durch alle Instanzen gelten zwischen dem Abnehmer und uns die in der Rechnung, im Frachtbrief und/oder im Lieferschein genannten Mengen, Maße und Gewichte als korrekt.

22. Änderungen

Wir sind berechtigt, diese AGB zu ändern. Die geänderte(n) Bestimmung(en) tritt (treten) zu dem Datum, das im Änderungsbeschluss genannt ist, in Kraft. Die uns zum Zeitpunkt der Änderung bekannten Abnehmer werden von uns schriftlich über die Änderung in Kenntnis gesetzt.

23. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. September 2004 in Kraft. Sie sind unter Nummer 39067356 bei der Handelskammer Flevoland in Lelystad hinterlegt.

H. Rietdijk
Hauptgeschäftsführer